

Freie Demokratische Partei
Ortsverband Schöneberg
Sebastian Ahlefeld
Dorotheenstraße 56

10117 Berlin

sebastian.ahlefeld@lgbti-fdp.berlin

Mobil: 0174 175 77 62

www.fdp-schoeneberg.info



Pressemitteilung: Bezirksamt verbietet Wahlkampf in der „Begegnungszone Maaßenstraße“

Die sog. „Begegnungszone Maaßenstraße“ soll ausweislich ihres Nutzungsstatuts u.a. der „Kommunikation“ und dem „Verweilen“ dienen. Umso erstaunlicher ist es daher, dass im Fußgängersegment nach Auffassung des Bezirksamtes keinerlei Infostände für den Bundestagswahlkampf erlaubt sind, obwohl solche Stände gerade dem Verweilen und der kommunikativen politischen Interaktion dienen. In der heißen Phase des Wahlkampfes werden an vielen Stellen von allen Parteien Infostände durchgeführt, lediglich in der designierten Begegnungszone ist Kommunikation und Austausch aufgrund des Nutzungs- und Gestaltungsstatuts angeblich verboten.

Nachdem das Straßen- und Grünflächenamt unter Führung von Bezirksstadträtin Christiane Heiß (Bündnis 90/Die Grünen) bereits wahl- und ziellos gegen alle möglichen Funktionäre der Freien Demokraten Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet hatte, weil diese angeblich in der Begegnungszone für die Offenhaltung des Flughafen TXL geworben hatten, suchte die FDP Schöneberg Rechtssicherheit und stellte bereits im Juli einen Antrag auf Erlaubnis zur Sondernutzung der Maaßenstraße im Fußgängersegment während des Bundestagswahlkampfes. Schwarz auf weiß dokumentiert das Bezirksamt nun nach überlanger Verfahrensdauer kurz vor Ende des Wahlkampfes und auch erst nachdem wegen der Verschleppung der Entscheidung bereits eine Dienstaufsichtsbeschwerde eingeleitet wurde, dass es in der Begegnungszone ausnahmslos keine Wahlkampf-Infostände zulässt. Mit der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zum Straßenwahlkampf und insbesondere dem Anspruch politischer Parteien auf Durchführung solcher Infostände setzt sich das Bezirksamt in seiner Entscheidung nicht auseinander.

Nicht nur aus rechtlicher Perspektive ist das Vorgehen des Amtes höchst fragwürdig. Denn es stellt sich die Frage, wofür eine Begegnungszone in der Maaßenstraße gebraucht wird, wenn es den Bewohnerinnen und Bewohnern des Bezirks faktisch untersagt wird, sich dort im politischen Diskurs zu begegnen. Das Nutzungsstatut widerspricht sich insofern offenbar selbst. Gerade an den besonders wichtigen Markttagen bleibt somit kaum öffentlicher Raum, um im Schöneberger Norden sinnvoll Wahlkampf zu betreiben - ein Zustand, der für keine Partei zufriedenstellend ist.

Philipp Westerhoff, Schatzmeister und Justiziar der FDP Schöneberg erklärt hierzu: „Die rechtliche Bewertung des Bezirksamtes ist nicht nachvollziehbar. Per Nutzungsstatut wird hier quasi eine Verbotzone für Meinungsfreiheit und den politischen Wettbewerb erklärt. Dies ist mit den freiheitlich-demokratischen

Wertungen des Grund- sowie des Parteiengesetzes nicht vereinbar. Dieser Eingriff ist auch nicht durch straßenrechtliche Belange gerechtfertigt.“

Sebastian Ahlefeld, Mitglied des Vorstandes und Pressesprecher der FDP Schöneberg, erklärt: „Es ist ein Skandal, dass es ausgerechnet im politischen Berlin eine Straße gibt, wo politische Teilhabe und die Diskussion zwischen Parteien und Bürgern verboten wird. In unserer Demokratie muss es gewährleistet sein, dass die demokratischen Parteien an jedem Platz und in jeder Straße die Möglichkeit haben, die Bürgerinnen und Bürger über ihre Politik zu informieren. Gerade in Zeiten digitalen Austauschs über soziale Netzwerke ist es umso wichtiger, den Dialog auf der Straße zu fördern, statt ihn zu verbieten.“

Die FDP Schöneberg erwägt rechtliche Schritte gegen das Verbot.

Zum Hintergrund:

Die Freien Demokraten Schöneberg bewerten die Maaßenstraße seit nunmehr fast drei Jahren kritisch, weshalb es nicht weiter überrascht, dass das Bezirksamt sie an dieser Stelle nur ungern sieht. Mehrere von den Freien Demokraten initiierte Umfragen kamen zu dem eindeutigen Ergebnis, dass weder Anwohner, noch Gewerbetreibende oder deren Kunden mit dem aktuellen Zustand zufrieden sind. Im Status Quo bleibt die Begegnungszone größtenteils ungenutzt. Bisher hat sich der Bezirk jedoch allen Änderungsvorschlägen verwehrt und möchte die Maaßenstraße keiner sinnvollen Nutzung zuführen. Das Verbot, in der Maaßenstraße Wahlkampf zu betreiben, liegt auf einer Linie mit dieser orientierungslosen und verfehlten Verkehrspolitik.

Aus rechtlicher Sicht wäre die beantragte Genehmigung hier gem. § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO i.V.m. § 13, 11 Abs. 2 Satz 1 BerlStrG zu erteilen gewesen, da öffentliche Interessen einer Sondernutzung nicht entgegenstehen und das Betreiben eines Wahlkampf-Infostandes eine von den Art. 5 und 21 GG geschützte Kommunikationsform (Freiheit der Meinungsäußerung und der politischen Selbstdarstellung) ist. Auf Verkehrssicherheitsbelange stützt sich das Bezirksamt vorliegend nicht, sondern alleine auf die fehlende Zustimmung des Fachbereichs Straßen- und Grünflächenverwaltung zur Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes. In Zeiten unmittelbarer Wahlvorbereitung ist nach gefestigter verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung die einzig richtige Ermessensentscheidung der Behörde die Erteilung der begehrten straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis. Die Bedeutung von Wahlen für einen demokratischen Staat (Art. 28 Abs. 1 Satz 2 und Art. 38 Abs. 1 GG) und die Bedeutung der Parteien für solche Wahlen, wie sie sich aus Art. 21 GG und §§ 1 f. ParteiG ergibt, schränken das behördliche Ermessen bei der Entscheidung über eine solche Erlaubnis in so erheblichem Umfang ein, dass jedenfalls für den Regelfall ein Anspruch einer Partei auf Erteilung der Erlaubnis besteht. Das Bezirksamt nahm vorliegend schon keine Einzelfallabwägung vor, sondern verbot Wahlkampf-Stände allgemein. Das Nutzungs- und Gestaltungsstatut kann den höherrangigen Wertungen des Grundgesetzes jedoch nicht entgegenstehen. Auch unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Nutzungsstatuts ergibt sich keine andere rechtliche Bewertung: Zweck des Segments „Fußgängerbereich“ ist ausweislich des Nutzungs- und Gestaltungsstatuts nicht ausschließlich der fließende (Fußgänger-) Verkehr. Dieses dient vielmehr ausdrücklich dem „Verweilen, Sport, Spiel und zur Kommunikation“ (Nutzungsstatut, S. 4). Gerade dem letztgenannten Zweck („Kommunikation“) dient ein Wahlkampf-Infostand. Da ein „Verweilen“ hier gerade gewollt ist, kann einem Wahlkampf-Infostand auch nicht entgegengehalten werden, dass hierdurch der Fluss des Verkehrs und ein Vorankommen beeinträchtigt werde.

Ansprechpartner:

Sebastian Ahlefeld sebastian.ahlefeld@lgbti-fdp.berlin

Philipp Westerhoff, LL.M. philipp.westerhoff@fdp-schoeneberg.info